

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 12. November 2019

222 16.40

Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien Beschluss der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 2. September 2019, Feststellung der Rechtskraft

## Der Stadtpräsident verfügt:

1. Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 2. September 2019 ist am 6. November 2019 ungenutzt abgelaufen. Die folgenden Beschlüsse sind somit in Rechtskraft erwachsen:

19.06.02 Bauabrechnung Kronensaal, Sanierung und Instandsetzung 19.06.07 Totalrevision KEZO-Statuten 19.06.09 Anpassung Gemeindegrenze Hinwil - Wetzikon

- 2. Auf die Veröffentlichung der Rechtskraft wird verzichtet.
- 3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
- 4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
  - GB Bau + Infrastruktur
  - GB Alter, Soziales + Umwelt
  - GB Finanzen + Immobilien
  - Abteilung Immobilien
  - Abteilung Tiefbau
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

## Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 2. September 2019 über folgende referendumsfähige Geschäfte befunden:

19.06.02 Bauabrechnung Kronensaal, Sanierung und Instandsetzung 19.06.07 Totalrevision KEZO-Statuten 19.06.09 Anpassung Gemeindegrenze Hinwil - Wetzikon

Die Beschlüsse wurden am 6. September 2019 auf der Homepage der Stadt Wetzikon veröffentlicht.

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates unterliegen – vorbehältlich bestimmter, im Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung aufgezählter Ausnahmen – dem fakultativen Referendum (Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon).

Sofern kein Referendum ergriffen wird, muss die Rechtskraft dieser Beschlüsse festgestellt werden. § 145 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) lautet wie folgt:

"Ist das Referendum nicht ergriffen worden oder nicht zustande gekommen, stellt die Direktion die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses fest und veröffentlich dies."

Nach § 158 GPR gelten die Bestimmungen für das fakultative Referendum sinngemäss auch für Parlamentsgemeinden. An die Stelle der Direktion tritt der Gemeindevorstand, an die Stelle des Kantonsrates das Gemeindeparlament.

## Erwägungen

Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates ist am 6. November 2019 unbenutzt abgelaufen. Die Rechtskraft kann deshalb festgestellt werden. Auf eine Veröffentlichung wird verzichtet.

Für richtigen Protokollauszug:

**Im Namen des Stadtrats** 

Martin Bunjes, Stadtschreiber